

BGer 9C 423/2015 vom 22. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_423_2015

FR: TF 9C 423/2015 du 22 septembre 2015

IT: TF 9C 423/2015 del 22 settembre 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die gesetzlichen Bestimmungen und von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze, namentlich diejenigen über die Revision von Invalidenrenten bei wesentlicher Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen (Art. 17 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 IVG ; BGE 134 V 131 E. 3 S. 132; 133 V 108 ; 130 V 343 E. 3.5 S. 349 ff.) zutreffend dargelegt. Hierauf wird verwiesen.

E. 3

Des Weiteren hat das kantonale Gericht - insbesondere gestützt auf das interdisziplinäre Gutachten der MEDAS B._____ vom 19. Juli 2012 - für das Bundesgericht verbindlich festgestellt (vgl. E. 1 hievov), dass im Zeitraum zwischen der ursprünglichen Rentenverfügung vom 20. Juni 2002 und der streitigen Revisionsverfügung vom 12. Februar 2013 eine wesentliche Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit eingetreten ist, indem der Beschwerdeführer nunmehr (bei vollständiger Remission der seinerzeitigen schweren depressiven Episode) einer leidensangepassten Erwerbstätigkeit wiederum uneingeschränkt nachgehen könnte. Eine rentenbegründende Erwerbseinbusse scheidet somit aus. Wenn der Versicherte rein appellatorisch jegliche gesundheitliche Verbesserung in Abrede stellt, übersieht er, dass die im angefochtenen Entscheid einlässlich begründete Würdigung der gesamten medizinischen Akten (einschliesslich der antizipierten Schlussfolgerung, wonach keine weiteren ärztlichen Abklärungen erforderlich seien) Fragen tatsächlicher Natur beschlägt und daher einer Überprüfung durch das Bundesgericht grundsätzlich entzogen ist, zumal von willkürlicher

Abwägung durch die Vorinstanz oder anderweitiger Rechtsfehlerhaftigkeit im Sinne von Art. 105 Abs. 2 BGG nicht die Rede sein kann. Soweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, dass die ursprüngliche Rentenverfügung in der Folge in mehreren Mitteilungen ausdrücklich bestätigt wurde, verkennt er, dass bei einer Rentenrevision ausschliesslich die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs (mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs) beruht, zeitlichen Ausgangspunkt für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung bildet (BGE 133 V 108 und seitherige Rechtsprechung). Vor dem Revisionsverfahren, welches zur Rentenaufhebung führte, erfolgte eine materielle Anspruchsprüfung im dargelegten Sinne einzig im Zusammenhang mit der ursprünglichen Rentenverfügung vom 20. Juni 2002, weshalb Verwaltung und Vorinstanz zu Recht auf diesen zeitlichen Referenzpunkt abstellten.

E. 4

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.